

47. Auf welcher Grundlage ist der Kapitalanteil eines Gesellschafters zu berechnen, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag der buchmäßige Kapitalanteil so, wie er sich bei der letzten während Bestehens der Gesellschaft errichteten Bilanz herausstellt, als Abfindungsguthaben gelten soll und wenn die hiernach maßgebende Bilanz schon in die Zeit erheblicher Geldentwertung fiel?

BGB. §§ 157, 242. HGB. §§ 121 ff., 131 ff.  
Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923.

II. Zivilsenat. Urte. v. 14. Juni 1927 i. S. U. R. (Rl.) w. S. u. Gen. (Befl.). II 394/26.

I. Landgericht Torgau.  
II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger, ein Bruder von ihm, D. R. (Erblasser der Beklagten), und der Vater beider, S. R., schlossen am 29. Juni 1909 einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zur Fortführung des bisher vom Kläger und von D. unter der Firma „D. & R.“ betriebenen geschäftlichen Unternehmens, einer offenen Handelsgesellschaft. Die Anteile des Klägers und des S. R. am Geschäft sollten je 42500 M betragen, während der Erblasser der Beklagten zunächst Gesellschafter ohne Geschäftsanteil wurde. Für den Fall der Kündigung wurde die Kapitalauszahlung ausgeschlossen und nur dem S. R. die Befugnis eingeräumt, Liquidation zu verlangen. Im § 9 des Vertrags heißt es:

„Im Fall des Todes eines Gesellschafters sind die überlebenden Gesellschafter ohne weiteres Erben des Geschäfts und der Firma.

Der Anteil des Verstorbenen gilt stets nach der vorangegangenen Inventur und wird nicht herausgezahlt außer in den nachfolgend genannten Fällen.

Stirbt H. K., so tritt für die Grundanteile H. und A. K. eine 2%ige, einvierteljährlich zahlbare Verzinsung zugunsten der Witwe ein.

Solange A. und D. K. unverheiratet sind, gelangt deren Anteil im Todesfall unter den erbbenden Gesellschaftern gleichmäßig zur Verteilung. Sind A. und D. K. verheiratet, so sind deren Ehefrauen bzw. Kinder Erben des Anteils des Verstorbenen. Die Erben können Auszahlungen nicht verlangen, wohl aber steht es den überlebenden Gesellschaftern frei, das Kapital zurückzuzahlen. Findet Rückzahlung nicht statt, so gilt Verzinsung und deren Auszahlung, wie bei Witwe H. K. vorgesehen.“

Schon vor längerer Zeit ist H. K. gestorben und am 23. März 1922 starb auch D. K., der von den beiden Beklagten als seinen gesetzlichen Erben beerbt wurde. Der Kläger nimmt auf Grund des Gesellschaftsvertrags das Recht für sich in Anspruch, das Geschäft der offenen Handelsgesellschaft mit Aktiven und Passiven ohne Liquidation gegen Abfindung der Beklagten für ihren Geschäftsanteil zu übernehmen, und hat demgemäß Klage auf Feststellung dieser Berechtigung erhoben. Er berechnet die Abfindung in erster Linie auf Grund einer von ihm für den 31. Dezember 1921 einseitig aufgestellten Papiermarkbilanz und gelangt so zu einem Geschäftsanteil des Erblassers der Beklagten in Höhe von 180136,32 M., die er entsprechend aufwerten will. Die Beklagten verlangten widerklagend Feststellung ihres Rechts auf Liquidation des Geschäfts und auf die Hälfte des Geschäftsvermögens.

Das Landgericht stellte zunächst durch Teilurteil fest, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, die Liquidation der Firma D. & K. zu verlangen. Sodann wies es die Klage insoweit, als sie auf Feststellung der vom Kläger angewandten Art der Berechnung des Kapitalanteils der Beklagten gerichtet war, und ebenso die Widerklage ab. Der Kläger legte Berufung ein und die Beklagten schlossen sich ihr an. Der Kläger beantragte nunmehr Feststellung dahin, daß er berechtigt sei, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen gegen Abfindung der beiden Beklagten wegen des Geschäftsanteils ihres Erblassers, errechnet auf Grund einer von ihm

unter Zuziehung der Beklagten nach dem Stand vom 31. Dezember 1921 zu errichtenden Bilanz, und gegen einen vom Richter zu bestimmenden Zuschlag für Geldentwertung. Die Beklagten haben, nach dem Berufungsantrag des Klägers zu erkennen mit der Maßgabe, daß er für den Gesellschaftsanteil der Beklagten eine Abfindung zu zahlen habe, die sich auf Grund einer auf den 31. Dezember 1921 zu errichtenden Goldmarkbilanz ergebe.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück und stellte auf die Anschlußberufung der Beklagten fest, daß der Kläger das Geschäft der Firma D. & S. mit Aktiven und Passiven zu übernehmen berechtigt sei gegen Abfindung der beiden Beklagten wegen des ihrem Erblasser zustehenden Kapitalanteils, der sich nach einer von beiden Parteien gemeinschaftlich für den 31. Dezember 1921 aufzustellenden, durch Fortführung der letzten Friedensbilanz zu errechnenden Goldbilanz ergebe.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht geht bei Auslegung des Gesellschaftsvertrags davon aus, daß die Beklagten eine Auseinandersetzung auf dem Wege der Liquidation nicht verlangen könnten, sondern daß der Kläger das Recht habe, gegen Abfindung der Beklagten mit dem Betrag des Kapitalanteils ihres Erblassers das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen; ferner, daß für die Berechnung des Kapitalanteils der buchmäßige Wert des Gesellschaftsvermögens maßgebend sein solle, und daß damit der Grundsatz des § 738 BGB., wonach der wahre Wert zugrunde zu legen ist, bewußt verlassen sei. Auf diesen Standpunkt haben sich auch die Beklagten mit ihrem Berufungsantrag gestellt; sie wollen für die Berechnung ihrer Abfindung die buchmäßige Bilanz für den 31. Dezember 1921 zugrunde legen. Der Streit der Parteien dreht sich daher im wesentlichen nur noch darum, auf welcher Grundlage die Bilanz für den 31. Dezember 1921 aufzustellen ist, ob als reine Papiermarkbilanz, wie der Kläger will, oder unter Umwertung der Bestandteile des Geschäftsvermögens auf Goldmark, wie dies die Beklagten für richtig halten. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kapitalanteil der Beklagten auf Grund einer von den Parteien gemeinschaftlich für den 31. Dezember 1921 aufzustellen-

den Goldbilanz zu ermitteln sei, die durch Fortsetzung der letzten Friedensbilanz errechnet werden müsse. Es nimmt an, daß die Aufstellung einer Papiermarkbilanz für 1921 von den Parteien Unmögliches verlange, und daß eine Berechnung des Kapitalanteils auf Grund einer solchen Bilanz nur einen verschwindend geringen Abfindungsbetrag ergäbe, während die Sachwerte in der Hand des Klägers verbleiben würden. Die Aufstellung der Goldbilanz dürfe nicht durch bloße Aufwertung einer Papiermarkbilanz erfolgen, sondern es müsse die letzte Friedensbilanz berücksichtigt werden.

Die Revision hebt demgegenüber mit Recht hervor, daß die Aufstellung einer Papiermarkbilanz für den 31. Dezember 1921 durchaus nicht unmöglich sei. Insofern kann der Begründung des angefochtenen Urteils nicht beigetreten werden. Auf Grund der Geschäftsbücher und von Schätzungen durch Sachverständige wäre die Aufstellung einer solchen Bilanz an sich wohl möglich. Es fragt sich lediglich, ob sie eine geeignete Grundlage für eine richtige Berechnung des Kapitalanteils der Beklagten wäre. Die Revision vertritt gegenüber dem angefochtenen Urteil den Standpunkt, daß für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens der Beklagten lediglich eine Papiermarkbilanz für den 31. Dezember 1921 in Betracht kommen könne, da damals eine andere Währung nicht bestanden habe; der sich so ergebende Kapitalanteil der Beklagten sei dann nach allgemeinen Grundsätzen aufzuwerten.

In der Hauptsache ist aber der grundsätzliche Standpunkt des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden. Sachlich handelt es sich um die Frage, auf welcher Grundlage der Kapitalanteil eines Gesellschafters zu berechnen ist, wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß der buchmäßige Kapitalanteil, so wie er sich bei der letzten während des Bestehens der Gesellschaft errichteten Bilanz herausstellt, als Abfindungsguthaben gelten soll, und wenn die hiernach maßgebende Bilanz schon in die Zeit erheblicher Geldentwertung fällt. Unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Wirkung einer solchen Bestimmung die, daß dadurch eine Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gewinn und Verlust des zur Zeit seines Ausscheidens laufenden Geschäftsjahrs ausgeschlossen ist. Der ausscheidende Gesellschafter hat dann an den nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach der bisherigen Übung gebildeten stillen

Reserven keinen Anteil, diese Mehrwerte der Substanz verbleiben vielmehr ebenso wie der sog. innere Wert des Unternehmens (Firma, Kundschaft usw.) dem das Geschäft übernehmenden Teilhaber. Im übrigen soll aber dem ausscheidenden Gesellschafter durch eine solche Abfindung doch ein wirkliches Entgelt für seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen gewährt werden. Der Kapitalanteil eines Gesellschafters ist zwar nicht gleichbedeutend mit seinem Anteil am Geschäftsvermögen. Er bringt aber doch seine wirtschaftliche Beteiligung am Geschäftskapital zum Ausdruck; er ist der gesetzliche Maßstab für die Beteiligung des einzelnen Gesellschafters am Gesellschaftskapital (§§ 121, 122, 155 HGB.). Der Kapitalanteil gewinnt besondere rechtliche Bedeutung, wenn er nach dem Gesellschaftsvertrag als Grundlage für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters dienen soll. Dann stellt er dasjenige dar, was der ausscheidende Gesellschafter bei der Auseinandersetzung von der Gesellschaft oder von dem das Geschäft übernehmenden anderen Gesellschafter als seinen Anteil an der Vermögenssubstanz zu fordern hat.

Die besonderen Verhältnisse, wie sie während der Inflationszeit bestanden, haben dazu geführt, daß die auf Grund der Papiermarkbilanzen berechneten Kapitalanteile nicht mehr als geeignete Grundlage für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters gelten können. Denn die während der Zeit der steigenden Geldentwertung aufgestellten Bilanzen geben kein richtiges Bild von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und von dem Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftskapital. Die einzelnen Gegenstände des gesellschaftlichen Vermögens fanden in derartigen Bilanzen eine ganz verschiedene Bewertung. Die Anlagewerte wurden in ihnen regelmäßig nach den früheren Ansätzen unter Berücksichtigung der vertragsmäßigen oder üblichen Abschreibungen aufgeführt, während Forderungen und Warenbestände zu Papiermarkwerten eingesetzt wurden. Die nach dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ aufgestellten Papiermarkbilanzen enthielten also Ansätze von ganz verschiedenem Werte. Das mußte im Lauf der Entwicklung zu einer völligen Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse führen. Würden die auf Grund solcher Papiermarkbilanzen berechneten Kapitalanteile als maßgebend für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters angesehen, so hätte

daß, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, zur Folge, daß in der Hand des das Geschäft übernehmenden Gesellschafters die Sachwerte verblieben, der ausscheidende Gesellschafter dagegen für seinen Anteil eine dem wirklichen Werte des Gesellschaftsvermögens nicht entfernt entsprechende Abfindung erhielt. Daß auch hier ein derartiges unbilliges Ergebnis eintreten würde, lassen die Gutachten der Sachverständigen erkennen, nach denen sich das Kapitalkonto des Erblassers der Beklagten auf Grund der berichtigten Papiermarkbilanz auf 447878,32 P.M. = rund 10400 G.M. stellen würde, während der Sachverständige den Kapitalanteil nach der von ihm auf Goldmarkbasis aufgestellten Bilanz auf 69709,07 G.M. berechnet.

Es ist daher in Fällen, wo die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens nach dem Kapitalanteil auf Grund der letzten Bilanz erfolgen soll, dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zuzumuten, daß er eine auf dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ aufgebaute Papiermarkbilanz als Grundlage für die Berechnung seines Kapitalanteils anerkenne. Die Grundsätze von Treu und Glauben, wie sie nach §§ 157, 242 BGB. das Rechtsleben allgemein beherrschen und bei einem Gesellschaftsverhältnis wegen des zwischen den Gesellschaftern bestehenden besonderen Vertrauensverhältnisses in erhöhtem Maße berücksichtigt werden müssen, verbieten eine derartige, auf der Geldentwertung beruhende Bereicherung des übernehmenden Gesellschafters auf Kosten des ausscheidenden. Sie verlangen, daß dem ausscheidenden Gesellschafter eine der wirklichen Vermögenslage entsprechende Abfindung zuteil werde. Das kann nur dadurch geschehen, daß die Einwirkung der Geldentwertung für die Berechnung des Kapitalanteils nach Möglichkeit ausgeschaltet wird, indem man die Bilanzen für die Auseinandersetzung auf wertbeständiger Grundlage umwertet. Daß für die Auseinandersetzung bei handelsrechtlichen Personalgesellschaften die Bilanzen zur Berechnung der Kapitalanteile der Gesellschafter nach ihrem Goldwert umgewertet werden müssen, hat der erkennende Senat schon in seinen Urteilen RGZ. Bd. 111 S. 77 und bei WarnRspr. 1925 Nr. 184 angenommen, und zwar in Fällen, wo die für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkte in die Jahre 1922 und 1923 fielen. Aber auch für den Schluß des Jahres 1921, wie er hier in Betracht kommt, war die Einwirkung der Entwertung

der Mark (die am Dollar gemessen schon auf weniger als ein Viertel ihres Friedenswerts gesunken war) auf die Richtigkeit der Wiedergabe des Gesellschaftsvermögens in der Bilanz schon so erheblich, daß die Mark (Papiermark) nicht mehr als geeignete Grundlage für die Berechnung der Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters dienen konnte.

Hiernach ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zur Berechnung des für die Abfindung maßgebenden Kapitalanteils der Beklagten die Aufstellung einer Goldmarkbilanz für erforderlich hält. Darüber, wie bei der Berechnung im einzelnen verfahren werden soll, spricht sich das angefochtene Urteil nicht näher aus. Es hebt nur hervor, daß die Goldmarkbilanz nicht im Wege der Aufwertung einer Papiermarkbilanz aufzustellen, sondern durch Fortführung der letzten Friedensbilanz zu errechnen sei. Dem Vorwurf der Revision, daß das Berufungsgericht sich über die Art und Weise, wie verfahren werden sollte, bestimmter und klarer hätte aussprechen sollen, kann zwar eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, da die Frage der Umwertung der Kapitalanteile der Gesellschafter bei der durch die Goldbilanzverordnung vorgeschriebenen Umstellung des Gesellschaftsvermögens auf Goldmark äußerst bestritten ist und auch im vorliegenden Fall Zweifel in dieser Hinsicht auftauchen. Aber offensichtlich hat das Berufungsgericht, wenn es die bloße Aufwertung einer Papiermarkbilanz ablehnt und die Goldmarkbilanz durch Fortführung der letzten Friedensbilanz errechnet wissen will, das Verfahren im Auge, das nach einer im Schrifttum vertretenen und insbesondere auch vom Goldbilanz-Schiedsgericht (Sammlung der Entscheidungen S. 22, 56 und 86 sowie *JW.* 1924 S. 1212) befolgten Auffassung bei Umrechnung der Kapitalkonten von handelsrechtlichen Gesellschaften eingehalten werden soll. Es ist hiernach auf die letzte wirkliche Goldbilanz vor Eintritt der Inflation zurückzugreifen und von den auf Grund dieser Bilanz festgestellten Kapitalkonten auszugehen; ihnen sind die späteren Gutschriften und Entnahmen, umgerechnet in Goldmark über den Dollar nach dem Tage der Gut- oder Passschrift, zuzuschlagen oder von ihnen abzurechnen. Daß gegen eine derartige Umrechnung vom formellrechtlichen Standpunkt der Unterschreibung der früheren Papiermarkbilanzen keine Bedenken zu erheben sind, hat der erkennende Senat in dem bei *WartRpr.* 1925 Nr. 184 ab-

gedruckten Urteil angenommen; auch im Urteil vom 18. März 1927 II 390/26 wurde diese Umrechnung für den damals vorliegenden Fall gebilligt. Deshalb ist das Berufungsurteil, wenn es so verstanden wird, nicht zu beanstanden. In dieser Weise wird auch bei Berechnung des Geschäftsanteils der Beklagten zu verfahren sein. Zweifelhaft kann sein, ob es angebracht war, auf die letzte Friedensbilanz, also bis in das Jahr 1913 zurückzugehen. Im Schrifttum und vom Goldbilanzschiebsgericht wird aus praktischen Erwägungen, um den Schwierigkeiten zu entgehen, die mit einem so weitgehenden Zurückgreifen verknüpft sind, empfohlen, die Bilanz für 1917 oder 1918 als Ausgangspunkt zu wählen, weil sich damals die Wirkungen der Geldentwertung noch nicht in erheblichem Maße geltend gemacht haben. Immerhin liegt die Frage, wie weit für den Ausgangspunkt der Berechnung zurückzugehen ist, in der Hauptsache auf dem Gebiet des tatrichterlichen Ermessens, und es können daher an sich gegen die Wahl der letzten Friedensbilanz allgemeine rechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

Fragen kann sich nur, ob nicht nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles die Bilanz eines späteren Jahres als Ausgangspunkt zu wählen ist. Zwar steht, wie schon bemerkt, das in der Bilanzunterzeichnung liegende Anerkenntnis dem Zurückgreifen auf eine frühere Bilanz nicht entgegen. Aber ein Zurückgehen auf die letzte Friedensbilanz muß dann als ausgeschlossen gelten, wenn die Gesellschafter wegen Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft (Auscheiden oder Neueintritt eines Gesellschafters) eine spätere Bilanz als Grundlage für ihre weiteren Rechtsbeziehungen, insbesondere auch für die Höhe ihrer Kapitalbeteiligung angenommen haben. Dann muß diese Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse als Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkonten gewählt werden. Im Streitfalle bestand die offene Handelsgesellschaft ursprünglich außer dem Kläger und dem Erblasser der Beklagten noch aus dem Vater dieser beiden; er soll bereits „vor längeren Jahren“ verstorben sein und es ist zu vermuten, daß damals eine Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Beteiligung der noch übrig bleibenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen vorgenommen wurde. Die damalige Festsetzung der Kapitalanteile würde, wenn sie nach der letzten Friedensbilanz erfolgt ist, auch für die Berechnung der Kapitalanteile in Goldmark

zum Ausgangspunkt zu nehmen sein. Aus diesen Gründen ist es bedenklich, wenn das Berufungsgericht ohne weiteres die letzte Friedensbilanz als maßgebend ansieht, obwohl die Möglichkeit vorliegt, daß die Beteiligungsverhältnisse erst nach 1914 infolge des Ausscheidens des einen Gesellschafters neu geordnet wurden. Der genaue Zeitpunkt des Ausscheidens des früheren Gesellschafters ist nicht festgestellt. Das Revisionsgericht ist deshalb nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob das Zurückgehen auf die letzte Friedensbilanz nicht den hervorgehobenen Bedenken unterliegt. Der Sachverhalt bedarf daher noch der Aufklärung in der bezeichneten Richtung. Für den Fall, daß nicht ein anderer, späterer Zeitpunkt als maßgebend angesehen werden muß, wird das Berufungsgericht auch von neuem zu prüfen haben, ob nicht aus praktischen Erwägungen von der Bilanz für 1918 und der in ihr erfolgten Festsetzung der Kapitalkonten auszugehen ist.